

# RS OGH 1998/3/10 10ObS283/97h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1998

## Norm

ASVG §227 Abs1 Z1  
ASVG §227 Abs2  
ASVG §227 Abs3  
ASVG §228 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Bei einem aufgrund des Erlasses des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 26.5.1945 an der Technischen Hochschule in Wien eingerichteten Überbrückungskurs für die Zulassung zur Inskription ohne Reifeprüfung (hier: in der Zeit vom 5.Mai bis 29.Juni 1946) handelt es sich nicht um eine Ersatzzeit aus der Zeit nach dem 31.12.1955. Die Zeit des Besuches des Überbrückungskurses ist nicht mit Schulzeiten vergleichbar. Daß der Versicherte durch die nach diesem Lehrgang abgelegte Prüfung die Berechtigung zum Hochschulstudium erwarb, ändert daran nichts.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 283/97h  
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 283/97h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109899

## Dokumentnummer

JJR\_19980310\_OGH0002\_010OBS00283\_97H0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)